



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 25.08.2025**Regelungen und Praxis zur Angemessenheit von Wohnkosten in hessischen Jobcentern****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen orientiert sich die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten an regionalen Mietobergrenzen, die regelmäßig aktualisiert werden. Heizkosten gelten separat und müssen angemessen sein. Dabei werden Überschreitungen der Grenzen nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Leistungsbezieher sind zudem meist verpflichtet, ihre Kosten zu senken. Allerdings gibt es keine flächendeckenden Zahlen, wie oft solche Aufforderungen ausgesprochen werden. Praktisch werden die Kosten aber oft höher übernommen als formell vorgesehen. Im Jahr 2023 zahlte Hessen rund 758 Millionen Euro an Leistungen nach dem SGB XII; die Unterkunftskosten machen dabei einen großen Teil aus.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Bei dem Betrag in Höhe von rund 758 Millionen Euro, den der Fragesteller anführt, handelt es sich um die Bruttoausgaben für alle Hilfearten der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII im Jahr 2023 im Land Hessen (Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes).

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich jedoch auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, für die die Jobcenter zuständig sind. Im Jahr 2023 waren Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II in Höhe von insgesamt rund 3,89 Milliarden Euro im Land Hessen zu verzeichnen (Angaben der Bundesagentur für Arbeit). Davon entfielen auf das „Bürgergeld“, also die Gesamtregelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, rund 1,37 Milliarden Euro und auf die Kosten der Unterkunft und Heizung rund 1,32 Milliarden Euro.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

- Frage 1 In wie vielen Fällen wurden in Hessen tatsächliche Wohnkosten, die die örtliche Angemessenheitsgrenze überschreiten, nicht vom Jobcenter anerkannt? Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2468.
- Frage 2 Wie häufig fordern die Jobcenter bei Wohnkosten über der Angemessenheitsgrenze die Betroffenen zur Kostensenkung, beispielsweise durch Wohnungswechsel, auf? Antwort auf Frage 3 der Kleinen, Drucksache Anfrage 21/2468.
- Frage 3 In wie vielen Fällen lehnen die Jobcenter die Übernahme von Nachzahlungen für Heizkosten ab, wenn diese über der Angemessenheitsgrenze liegen? Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2468.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die erfragten zahlenmäßigen Angaben werden in der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt wird, nicht erfasst. Insbesondere liegen nur Informationen über bewilligte Leistungen vor, jedoch nicht über abgelehnte Anträge.

Frage 4 Stehen in Hessen ausreichend qualifizierte Energieberater zur Verfügung, die Bürgergeld-Beziehern bei der Senkung von Heizkosten unterstützen können? Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2468.

Der Landesregierung liegt keine vollständige Übersicht über Energieberater in Hessen vor. Energieberaterinnen und Energieberater können jedoch sowohl über die Energieeffizienzliste der Deutschen Energie Agentur GmbH → <https://www.energie-effizienz-experten.de/> als auch über das Energieberaternetzwerk DEN → <https://energieberatersuche.den-ev.de/> gefunden werden.

Individuelle Energieberatung bietet zudem die Verbraucherzentrale kostenfrei oder auch eine der mehr als 65 Beratungsstellen der Verbraucherzentrale in Hessen an.

Mit dem neuen Beratungsangebot „Ihr Zuhause, Ihre Zukunft“ erhalten Bürgerinnen und Bürger über die LandesEnergieAgentur GmbH LEA Hessen eine kostenlose Online-Beratung in Form von Sprechstunden und Webinaren zu den Themen Energiesparen und energetische Modernisierung: → <https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/ihr-zuhause-ihre-zukunft/>

Ergänzend bietet die LEA Hessen umfassende Energiesparinformationen als Broschüre zum Download an: → <https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/energiesparinformationen/> (1285 Aufrufe von Januar-September 2025).

Ebenfalls sind auf der Website der LEA niedrigschwellige und leicht umzusetzende Energiespartipps → <https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/hessen-spart-energie/> (67.555 Aufrufe von Januar-September 2025) sowie der Zugang zum StromCheck von co2online → <https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/strom-sparen/> (6581 Aufrufe von Januar-September 2025) zu finden.

Der bundesweit und damit auch in Hessen angebotene Strom-Spar-Check der Energieagenturen Deutschlands (→ <https://stromspar-check.de/unser-angebot/>) bietet auch für Bürgergeld-bezieherinnen und -bezieher Informationen zum Energieeinsparen, ein Tauschangebot für alte Kühlschränke und einen nicht auf das Bürgergeld angerechneten Gutschein für ein neues hocheffizientes Kühlgerät.

Frage 5 In wie vielen Fällen wird die Leistung zur Unterkunft nur bis zu einem Jahr gewährt, um durch eine Karenzzeit die Wohnungssuche und Arbeitsaufnahme zu fördern? Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2468.

Es war eine Motivation des Bundesgesetzgebers für die Einführung der Karenzzeit, dass sich die Betroffenen zu Beginn des Leistungsbezugs auf die Aufnahme einer Beschäftigung konzentrieren können sollen anstatt auf die Suche nach einer neuen Wohnung. Eine Förderung von Wohnungssuche oder Arbeitsaufnahme ist jedoch nicht (gesetzliche) Voraussetzung für das Einsetzen der Karenzzeit.

Frage 6 Wie häufig führen Umzüge von Leistungsbeziehern zur Senkung der Unterkunftskosten auf ein Niveau unterhalb der Angemessenheitsgrenze? Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2468.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort auf die Fragen 1 bis 3).

Wiesbaden, 6. Oktober 2025

Heike Hofmann